



Statuten

Fussballclub Küssnacht am Rigi

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1 Der Fussballclub Küssnacht am Rigi (FCK) wurde am 15. August 1946 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

3 Sein Sitz befindet sich in Küssnacht am Rigi.

4 Der FCK ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

6 Die Vereinsfarben sind rot/weiss.

7 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

1 Der FCK ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV).

2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des IFV sind für den FCK sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

1 Als Mitglied des SFV unterstehen der FCK und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten und das Leitbild des Vereins anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FCK ersuchen.

Art. 5

1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

2 Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

3 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine provisorische Aufnahme bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ist nicht vorgesehen, da die definitive Aufnahme direkt durch den Vorstand erfolgt. Beim Eintritt wird eine durch die Generalversammlung festgelegte einmalige Administrativgebühr erhoben.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren/Juniorinnen
- c) Senioren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Funktionäre



Statuten

Fussballclub Küssnacht am Rigi

Art. 7

- 1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.

Art. 8

Die Freimitgliedschaft kann vom Vorstand ernannt und aberkannt werden.

Art. 9

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 10

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt. (Diese Kategorie ist im FCK-Statut nicht explizit genannt, aber als Einnahmequelle unter "Sponsoring, Gönnerbeiträge" erwähnt.)

Art. 11

Funktionärsmitglied ist, wer sich aktiv am Vereinsleben als Helfer oder Trainer beteiligt, ohne selbst aktiv zu spielen.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

1 Die Mitglieder aller Kategorien des FCK haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisch festgelegtes Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

2 An der Generalversammlung sind nur folgende Personen Stimmberechtigt, die im laufenden Vereinsjahr volljährig sind: Ehrenmitglieder, Freimitglieder, lizenzierte Spieler, Passivmitglieder und Funktionäre.

3 Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 13

1 Die Mitglieder des FCK haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FCK treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des IFV und des FCK zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FCK für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCK hervorgehen.

2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.



Statuten

Fussballclub Küssnacht am Rigi

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 14

- 1 Austritte können bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 2 Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende des nächsten Jahres stattgegeben werden. Der Vorstand kann Ausnahmen erlassen.

Art. 15

- 1 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten und das Leitbild verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre wiederholt widersetzt oder mit Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.
- 2 Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3 Es kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- 4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 16

- 1 Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- 2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Art. 19

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres im ersten Quartal des folgenden Vereinsjahres statt.
- 2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte des Vereinspräsidiums und allenfalls der Leiter der Abteilungen
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Vereinspräsidiums für 2 Jahre
 - des übrigen Vorstandes für 2 Jahre
 - der Rechnungsrevisoren für 3 Jahre.
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Jahre.
 - g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
 - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Statutenänderungen;



Statuten

Fussballclub Küssnacht am Rigi

- j) Behandlung von Anträgen;
- k) Verschiedenes.

Art. 20

1 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2 Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Die Generalversammlung muss innerhalb von 30 Tagen abgehalten werden.

Art. 21

1 An der Generalversammlung sind nur folgende Personen Stimmberechtigt, die im laufenden Vereinsjahr volljährig sind: Ehrenmitglieder, Freimitglieder, lizenzierte Spieler, Passivmitglieder und Funktionäre.
2 Die ordentliche, wie auch die ausserordentliche Generalversammlung ist unabhängig der anwesenden Anzahl Mitglieder beschlussfähig.
3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 22

1 Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
2 Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 23

1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 24

1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidium bis zum Schluss geleitet. Ist das Präsidium verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

b) Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsidium (Einzel- oder Co-Präsidium)
- Vizepräsident (im Fall eines Einzelpräsidiums)
- 3 - 10 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand weist seinen Mitgliedern ihre Aufgaben zu.

Art. 26

1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.



Statuten

Fussballclub Küssnacht am Rigi

3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er leitet den Verein, überwacht die sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch.

Art. 27

- 1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 2 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- 4 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig der Anzahl Chargen nur 1 Stimme.

Art. 28

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 29

- 1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Co-Präsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Die Revisionsstelle

Art. 31

- 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor zusammen, die von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt werden.
- 2 Als Rechnungsrevisoren und als Ersatzrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 3 Der erste Revisor scheidet am Ende seiner Amtsperiode automatisch aus, der zweite Revisor sowie der Ersatzrevisor rücken automatisch nach.

Art. 32

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN/ABTEILUNGEN



Statuten

Fussballclub Küssnacht am Rigi

Art. 33

1 Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen/Abteilungen bestellen, so insbesondere:

- a) Abteilung 1. Mannschaft
 - b) Abteilung Aktive mit allen Aktivmannschaften. Sie koordiniert Trainings- und Spielbetriebe aller Mannschaften.
 - c) Abteilung Junioren
 - d) Abteilung Senioren
 - e) Abteilung Anlässe, der die Organisation und Durchführung aller Vereinsanlässe untersteht.
- 2 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- 3 Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Abteilungen/Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind. Die Abteilungsvorsitzenden werden vom Vorstand reglementiert und in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes präsiert.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubhaus usw.
- Sponsoring, Gönnerbeiträgen
- Sammlungen/Schenkungen

Art. 35

- 1 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten.
- 2 Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Funktionären und Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 36

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 37

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 38

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39

- 1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 20 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



Statuten

Fussballclub Küssnacht am Rigi

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40

1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist unabhängig der anwesenden Mitgliederanzahl beschlussfähig.

3 Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen.

Art. 41

1 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.

2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 42

1 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, usw.) hinterlegt werden, bis sich in Küssnacht am Rigi ein neuer Verein in mit gleichem Zweck bildet.

2 Sollte die Neugründung nicht innerhalb von 10 Jahren erfolgen, so kann der SFV zu Gunsten anderer Vereine über den hinterlegten Betrag verfügen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04. Februar 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Januar 2018 und treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Küssnacht, 04 Februar 2026

Fussballclub Küssnacht am Rigi

Peter Hess

Co-Präsident Administration & Finanzen

Marco Fähndrich

Co-Präsident Spielbetrieb